

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: Novellierung des Kommunalwahlrechts

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Blick auf die Kommunalwahlen, die voraussichtlich am 25. Mai des kommenden Jahres stattfinden werden, eine Novellierung des Kommunalwahlrechts beschlossen. Für die Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte sind dabei folgende Punkte von Bedeutung:

1. Bürgerin oder Bürger einer Gemeinde ist nun, wer die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Nach § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen (Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen, Bürgerentscheide, Bürgerantrag, Bürgerbegehren) wahlberechtigt (aktives Wahlrecht). Das passive Wahlrecht bei Gremienwahlen erhalten die Bürgerinnen und Bürger wie bisher mit 18 Jahren.
2. Das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den kommunalen Gremien wird vom d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt. Hintergrund der Änderung ist, dass in Einzelfällen das bisherige Berechnungsverfahren nach d'Hondt größere Parteien bzw. Wählervereinigungen begünstigt hat. Dieser Effekt ist bei dem neuen Berechnungsverfahren (die erhaltenen Stimmzahlen werden nur durch ungerade Zahlen geteilt statt durch 1, 2, 3 usw.) deutlich geringer ausgeprägt. Das neue Berechnungsverfahren hätte bspw. bei der letzten Gemeinderatswahl dazu geführt, dass der 14. Sitz, der der Fraktion AL/GRÜNE zugesprochen wurde, an die WUT gegangen wäre.

3. Zudem wurde als Soll-Vorschrift beschlossen, dass Männer und Frauen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden sollen. Dies kann nach dem Wortlaut des Gesetzes „insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden.“

Darüber hinaus hat das Innenministerium bekannt gegeben, dass ab dem 20. August 2013 mit der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kommunalwahl 2014 begonnen werden kann.

